

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 Nicht zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, §(5) BauNVO
 - Schank- und Speisewirtschaften, § 1 (5) BauNVO
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, §(5) BauNVO
 - Einzelhandelsbetriebe, §(5) BauNVO
 - Bordelle und bordellartige Betriebe, §(5) BauNVO
 - Räume und Gebäude für freie Berufe, §(5) BauNVO
 - Betriebe und Anlagen, die der Lagerung, Behandlung, Verwertung oder dem Umschlag von Abfällen dienen, §(9) BauNVO
 - Betriebe und Anlagen, die gemäß Abstandsliste in den Abstandsklassen I-IV zulässig sind, § 1 (9) BauNVO (Auflistung der Betriebe und Anlagen siehe Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan)
 - Anlagen, die einem Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, §(9) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
 Nebenanlagen auf Gebäuden wie z.B. haustechnische Anlagen oder Mobilfunkanlagen dürfen die maximal festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Bezugsgröße für die festgesetzte maximale Höhe ist 26 m Normalhöhennull (NNH).

- Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
 Zulässig sind Werbeanlagen ausschließlich:
- innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche
 - an der Stätte der Leistung
- Unzulässig sind:
- Anlagen zur Außenwerbung als Fremdwerbung
 - Werbeanlagen im GI 1, die zur Absiedlung ausgerichtet sind

Ein- und Ausfahrten/Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)
 Die Zufahrt für den motorisierten Fahrzeugverkehr in das Industriegebiet ist als Einfahrt zeichnerisch festzusetzen. Entlang der südlich des Industriegebietes als Grünfläche festgesetzten Flächen sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Ausnahmeweise können Feuerwehrezufahrten zugelassen werden. Die Unterbrechung der öffentlichen Grundfläche darf für die Realisierung von Feuerwehrezufahrten pro Grundstück maximal 6 m betragen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr.21)
 1. Die mit GFL 3 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort und der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens des städtischen Schmutzwasserkanals DN 300, des Regenwasserkanals, der Schmutzwasserdruckleitung DN 200 und der Trinkwasserversorgungsleitung ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitungen und Kanäle gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss zugänglich bleiben.
 2. Die mit GFL 4 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Open Grid Europe GmbH und der PLECO GmbH. Innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung von 8 m Breite dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf ebenfalls nicht als Lagerfläche genutzt werden. Ebenso dürfen keine Bepflanzungen oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Der Schutzstreifen muss jederzeit sichtbar und begehbar bleiben. Eine Versiegelung des Schutzstreifens für Stellplätze und private Verkehrsflächen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast mit einer Leitungsüberdeckung von >1 m auszuliegen. Eine Überdeckung von 2 m sollte nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eine evtl. Geländemodellierung.

- Die mit GFL 7 zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der LINEG. Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von jeder Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Bepflanzung auf Flachwurzler zu beschränken. Sämtliche Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Flurstücke, die dem Verlauf des Schutzstreifens der Leitung entsprechend parzelliert worden sind, sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.
- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)
Maßnahme A 1 – Waldstreifen südlich der Bahnlinie
 Auf der bezeichneten Fläche A 1 ist eine Aufforstung vorzunehmen. Die Waldentwicklung erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Innerhalb der Strauchpflanzung sind Hochstämmle (SU 10-12) mit einem Abstand von 12,5 m untereinander einzubringen. Der Strauchhecke ist ein Krautraum vom 1 m vorzuliegen. Die mit den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 3, GFL 4, GFL 7) gekennzeichneten Flächen sind als Krautraum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen.
Maßnahme A 3 – östlicher Waldstreifen
 Auf der bezeichneten Fläche A 3 ist angrenzend an den bestehenden Wald eine Aufforstung vorzunehmen. Die Pflanzung ist 3-stufig aufzubauen. Der Pflanzung wird ein 2 m breiter Krautraum vorgelagert. Der Umbau des bestehenden Gehölzbestandes erfolgt durch eine Auflichtung des vorhandenen Waldbestandes und Entnahme der nicht lebensraumtypischen Gehölze mit einer nachfolgenden Unterpflanzung unter dem Schirm des vorhandenen Baumbestandes. Für die Unterpflanzung sind lebensraumtypische und bereits im Bestand vorhandene Laubbäume in 1. Ordnung zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) gekennzeichneten Flächen sind als Krautraum zu gestalten. Der Bereich ist vor Wildverbiss zu schützen. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden.
Maßnahme A 4 – Gehölzstreifen am Vinnmannsweg
 Auf den bezeichneten Flächen A 4 sind Gehölzstreifen von 8 m Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung der lebensraumtypischen Gehölze erfolgt stufig und mit fließendem Übergang zu den angrenzenden Flächen. Die Sträucher sind in Reihen und mit Abständen von 1,25 m zwischen und innerhalb der Reihen zu pflanzen. Die mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 4) gekennzeichneten Flächen sind als Krautraum zu gestalten. Es sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Dem Gehölzstreifen ist ein Krautraum von mindestens 0,5 m vorzuliegen.

Immissionsschutz (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 1. Im Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Flächenbezeichnung im Bebauungsplan	Emissionskontingent	
	tagsüber	nachts
Leq in dB(A)	Leq in dB(A)	Leq in dB(A)
GI 1	57	42

Für die innerhalb des Gewerbegebietes befindlichen Immissionsorte IP10/11/12 und den im Außenbereich befindlichen Immissionsort IP7 gelten aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Planwerte die um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhten Emissionskontingente:

Immissionsort	Zusatzkontingent	
	tagsüber	nachts
Leq in dB(A)	Leq in dB(A)	Leq in dB(A)
IP 7 (Keesehof, WF, 1.OG)	10	10
IP 10 (Am Drehmannshof 25, SOF)	6	6
IP 11 (Am Drehmannshof 11, OF, 1.OG)	6	6
IP 12 (Am Drehmannshof 5, NOF, 1.OG)	6	6

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt hierfür nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j LEKj durch LEKj + LEK.zus.j zu ersetzen ist. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist in den Genehmigungsverfahren der Teilnehmern nachzuweisen.
 2. Die Untere Immissionschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für sonstige Immissionen, die von Gewerbetrieben ausgehen können - wie Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Einzelantrag zu erbringen, dass von den Betrieben keine Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen auf die nachstgelegene Wohnbebauung ausgehen werden.

Nachrichtliche Übernahme

Der Planbereich liegt in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwassersicherheitsmaßnahmen ab einem häufigen Hochwasser (HQ 10) überschritten werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen: www.flussgebiete.nw.de

Hinweise

- Niederschlagswasserbeseitigung**
- Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist direkt in das frei zu legende Gewässer des Vinnbruchgrabens ohne Rückhaltung und Vorbehandlung einzuleiten.
 - Das anfallende Niederschlagswasser von privaten gewerblichen Verkehrsflächen ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweiligen Grundstück vorzubehalten und dann ebenfalls zusammen mit dem übrigen Niederschlagswasser in das freizulegende Gewässer einzuleiten.
 - Das anfallende Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist mittels der städtischen Regenwasserkanalisation einer zentralen Regenwasserbehandlung zuzuführen und dann in das freizulegende Gewässer einzuleiten.
 - Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer besteht eine Erlaubnispflicht.
- Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Vinnbruchgraben I wurde im Rahmen der Erschließungsplanung des Bebauungsplanes LIN 157 Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße geführt.

Kampmittelbeseitigung
 Der Kampmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Hinweise zu ggf. vorhandenen Luftbildern aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkontaminationen und Bombenabwürfe im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampmittel bzw. Militär Einrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Es wird daher eine Überprüfung der zu überbaubaren Fläche empfohlen. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrunderkundung“ auf der Internetseite des KBD zu beachten. Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite zu finden: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp.
 Der Hinweis der Bezirksregierung wird wie folgt ergänzt:
 Bei Erdaushubarbeiten wird empfohlen, das Gelände schichtweise abzutragen und bei Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten diese besonders zu beachten. Sollten jedoch wieder Erwarteten Kampfmittel gefunden werden, ist die Arbeit sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde bzw. örtliche Polizei-Inspektion zu informieren.

Erdstufen / Umsteltigkeiten

In Bezug auf die geplante Bebauung wird die Einschaltung eines Tragwerksplaners empfohlen, um im Einzelfall in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung konstruktive Maßnahmen zu benennen.

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 1419:2005. Für bauliche Anlagen mit hohen Risiken für Mensch und Umwelt bzw. großen ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Versagensfall wird empfohlen, zur Planung und Bemessung ein höheres Gefährdungsniveau anzusetzen. Dies kann analog zum Ansatz einer höheren Bedeutungskategorie durch die Berücksichtigung der Regelungen für die Erdbebenzone 1 erfolgen. Regelungen für spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt.

Bodendenkmalschutz

Bei auftretenden archaischen Bodendenkmalen oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Entdeckungsstätte ist zunächst unverändert zu erhalten.

Grundwasser

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Umweltauswirkungen (einschl. Artenschutz)

Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.

Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/Nov. zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermaus) möglichst zu vermeiden. Standorte mit Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen (v.a. Baumquartiere) sind in den Zeiträumen der Nutzung (1. Oktober – 31. März) von allen störenden Maßnahmen (Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasmissionen) freizuhalten.

Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdrichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standortigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB, DIN 19731).

Sicherung der zu bepflanzen Bodenflächen: Später zu bepflanzen Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Nach benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Grundungung als Zwischenbegrenzung einzulassen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18300 'Erdarbeiten', 18915 'Bodenarbeiten' und 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten' sind zu beachten.

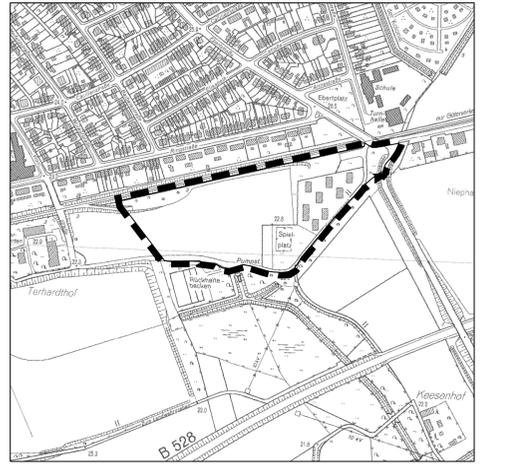
Sicherung der außerhalb der Baufäche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Baufächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch eine Auszäunung vor Überfahren und Verdrichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Aufbringen von Fremdmaterial: Bei dem Aufbringen von Fremdmaterial im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht ist der § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen. Es sind mindestens die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die die Beeinträchtigung des Grundwasser herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.
Verwendung geeigneter Baumaterialien: Sowohl für die Gebäude als auch für die versiegelten Flächen sollten helle Baumaterialien verwendet werden, das sie einen Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektieren, so dass die Oberflächen sich weniger stark aufheizen und so die Wärmebelastung verringern.
Sonneneingrenzung: Die Dächer der Hallen sind so zu gestalten, dass eine Sonneneingrenzung möglich ist.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzstelle der Unteren Bauaufsicht des Kreises Wesel hat folgenden Hinweis gegeben: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Industriebrandrichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren) sicher zu stellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk- Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Freistehende sowie aneinandergrenzende Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 Industrie-RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066-2 zu kennzeichnen. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr herzustellen.



Festsetzungen und Zeichenerklärungen									
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Flächen für Wald	sonstige Planzeichen	Weitere Darstellungen ohne Festsetzungscharakter	Kennzeichnungen	Rechtsgrundlagen
GI 1 Industriegebiete	GRZ Grundflächenzahl OK/ FH Oberkante maximal FK Firsthöhe maximal	Baugrenze	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Fuß- und Radweg Einfahrt Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt Bahnanlagen	Grünflächen, öffentlich	Flächen für Wald	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Unstetigkeitszone Grundwassermessstelle (mit Bezeichnung)	Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Fläche gekennzeichnet und umringelt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich in Folge des bis 2006 umgegangenen Steinkohleabbaus Bergsenkungen zu verzeichnen waren. Spätestens sieben Jahre nach dem Ende des Steinkohleabbaus kamen die Bergsenkungen zum Abschluss, sodass das Plangebiet seit spätestens 2013 keinen abbaubedingten Bodenbewegungen mehr unterliegt. Das Plangebiet liegt über dem Bewältigungsfeld "West Gas". Die Bewältigung gewährt das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen von Kohlenwasserstoffen. Rechteinhaber ist die Mingas-Power GmbH in 45128 Essen.	1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW Seite 90). 5. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 28. August 1999 (GV NRW Seite 518), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW Seite 741). 6. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2016 (GV NRW Seite 90).
<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Grundrissplan und den textlichen Festsetzungen, Blatt 1 sowie den Bebauungsplänen gem. § 2 (1) BauGB sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Stand der Planunterlagen: April 2018</p> <p>Die Übereinstimmung der Darstellung mit dem Grundrissplan und den textlichen Festsetzungen, Blatt 1 sowie den Bebauungsplänen gem. § 2 (1) BauGB sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Stand der Planunterlagen: April 2018</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 14.02.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Stand der Planunterlagen: April 2018</p> <p>Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 18.05.2017 bis 07.06.2017 öffentlich ausliegen. Die Bürgerveranstaltung fand am 01.06.2017 statt.</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 14.02.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 14.02.2017 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.05.2017 bis 07.06.2017 öffentlich ausliegen.</p> <p>Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 14.02.2017 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Dieser Beschluss wurde am 14.02.2017 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat damit am 14.02.2017 Rechtskraft erlangt.</p>									
Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den	Kamp-Lintfort, den
Öffent. best. Verm.-Ing.	Öffent. best. Verm.-Ing.	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister